TÜVNORD

Inspired by Knowledge

Trusted Site Alarm Receiving Center

Evaluierung und Zertifizierung von AES und Technischen Leitstellen TSA.STANDARD Version 2.1 (inkl. EN 50518)

V2.1

TÜV®

TÜVNORDGROUP

Dokumentdatum: 01.07.2024
Dokument-Vers.: V2.1 (b)

Katalogdatum: 28.03.2023
Katalog-Vers.: V2.1

TÜV NORD CERT GmbH
TÜV NORD GROUP
Am TÜV 1, 45307 Essen

tuev-nord-cert.de

WICHTIGER HINWEIS:
Die Liste der Kriterien ist die Grundlage für eine Bewertung und Zertifizierung auf Basis der EN 50518. Sie erhebt nicht den Anspruch, die Planungsgrundlage für eine Alarmempfangsstelle zu sein. Dies bedarf in der Regel der Unterstützung durch Fachplaner. Die genaue Interpretation kann nur im Dialog mit TÜV NORD erfolgen. Dieses Papier ist ausschließlich für die unternehmensinterne Nutzung vorgesehen. Die Weitergabe des Originals oder von Kopien, auch auszugsweise, an Dritte ist nicht erlaubt.

Relevante Korrekturen werden auf der TÜV NORD-Webseite dokumentiert.

© TÜV NORD, 2024

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Aufbau des Kriterienkatalogs 4
Normengrundlage 6

ENV: Umfeld 7
CON: Baukonstruktion 8
SEC: Sicherheitssysteme und -organisation 19
POW: Energieversorgung 27
ORG: Organisation 30

Glossar 41
Über TÜV NORD CERT 42

Informationen zum Aufbau des Kriterienkatalogs

Bewertungsbereiche
Der Kriterienkatalog ist in fünf thematisch getrennte Bewertungsbereiche unterteilt. Diese sind im Einzelnen:

ENV: Umfeld

POW: Energieversorgung

CON: Baukonstruktion

ORG: Organisation

SEC: Sicherheitssysteme und -organisation

Prüfkriterien
Jeder Bereich enthält Prüfanforderungen in Form von Prüfkriterien. Jedes Prüfkriterium wird eindeutig gekennzeichnet, hat einen Titel, einen erläuternden Text und Vorschriften für die Anwendung, die festlegen, wie das Kriterium in Übereinstimmung mit EN 50518 für Kategorie I und II umzusetzen ist.
Die Identifikation des Prüfkriteriums (Kriterium-ID) besteht aus dem Präfix (Zugehörigkeit zu einem Bewertungsbereich), einer Hauptnummer (Zuordnung zu einem Teilaspekt) und einer Unternummer (Nummerierung).

Im Bewertungsbereich ORG (Organisation) gibt es für die ergänzende Kategorie T (technische Leitstellen) eine gesonderte Auslegung der Bewertungskriterien. Für die Kategorie I und II nach EN 50518 erfolgt in diesem Bereich keine Unterscheidung.

Kategorie I
Sicherung der Prozesse zum Alarmempfang, -bearbeitung und -weiterleitung mit hohen Anforderungen an die technische Redundanz der Komponenten und mit umfangreichen Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Elementar- und Umfeldeinflüsse sowie Angriffe von außen. Die Alarmempfangsstelle der Kategorie I wird hinsichtlich der Planung, Konstruktion und Betrieb mit einem höheren Standard in Bezug auf Konstruktion, Sicherheit und Integrität ausgeführt als eine Alarmempfangsstelle der Kategorie II. Alarmempfangsstellen der Kategorie I behandeln Meldungen von Sicherungsanwendungen (EMA/ÜMA, Zutrittskontrollanlagen, sicherheitsrelevante Videoüberwachungsanlagen, sicherheitsrelevante Anlagen für Personenüberwachung, Alarmmeldungen von Alarmempfangsstellen der Kategorie II).

Kategorie II
Sicherung der Prozesse zum Alarmempfang, -bearbeitung und -weiterleitung mit hohen Anforderungen an die technische Redundanz der Komponenten und mit einfachen Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Elementar- und Umfeldeinflüsse sowie Angriffe von außen. Alarmempfangsstellen der Kategorie II behandeln Meldungen von nicht-sicherheitsrelevanten Anwendungen (Brandmeldeanlagen, Brandbekämpfungsanlagen, Personen-Hilferuf, Audio-/Video-Hauskommunikationssysteme, nicht-sicherheitsrelevante Videoüberwachungsanlagen, nicht-sicherheitsrelevante Anlagen für Personenüberwachung, Aufzugsnotrufanlagen).

Kategorie T
Sicherung der Prozesse zur Überwachung, -bearbeitung, -steuerung und -weiterleitung mit hohen Anforderungen an die technische Redundanz der Komponenten und mit einfachen Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Elementar- und Umfeldeinflüsse sowie Angriffe von außen. Leitstellen der Kategorie T behandeln Meldungen, Schalt- und Steuerfunktionen von Subsystemen und Einrichtungen, die nicht unter die Kategorie I oder II nach EN 50518 fallen bzw. objektbezogenen Leitstellen ohne Fremdaufschaltungen.

Hierzu zählen Objektbezogene Leitstellen ohne Sicherheitsanwendungen mit fester Zuordnung (z. B. Leistelle mit Zuständigkeit innerhalb eines Geländes/ Campus/Firma), Leitstellen zur Steuerung/Regelung von Prozessen ohne Sicherheitsanwendungen (z. B. GLT/MSR), Leitstellen zur Steuerung/Regelung ohne Sicherheitsanwendungen (z. B. Verkehrszentrale, Fahrdienstleitstelle, Tunnelwarte), Leitstellen zur Überwachung von Anlagen ohne Sicherheitsanwendungen (z. B. Kläranlagen, Wasserversorgung, Gasversorgung, Stromversorgung, Windkraft) und Kombinationen aus den vorherig genannten Systemen.

Normengrundlage

Der TSA.STANDARD-Kriterienkatalog wird u.a. zur Prüfung und Bestätigung der folgenden Norm verwendet:

- DIN EN 50518, Alarmempfangsstelle, Deutsche Fassung EN 50518:2019
- DIN EN 50518/A1; VDE 0830-5-6/A1

ENV: Umfeld

ENV01 Risikobeurteilung

Die relevanten Risiken für die AES/Leitstelle müssen beurteilt werden. Dies schließt eine Risikoanalyse und Risikoabschätzung in Form einer Risikobeurteilung aller relevanten Risiken für die AES/Leitstellemit ein und sollte ein fortlaufender Prozess sein. Als Grundlage hierfür muss eine Umfeldanalyse des Gebietes um die AES/Leitstelle herum durchgeführt werden. Maßnahmen zur Risikominimierung müssen dokumentiert und umgesetzt sein. Als Teil eines Gebäudes muss die AES/Leitstelle physisch vom Rest des Gebäudes getrennt sein.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ENV01.01	EN 50518	T
Risikoanalyse und Risikoabschätzung sind vorhanden. Diese beinhalten die jeweilig von den identifizierten Gefahren ausgehende Bedrohung und eine relative (z. B. niedrig, mittel, hoch) Eintrittswahrscheinlichkeit für die AES/Leitstelle und außerhalb der AES/Leitstelle zugehörigen Räumlichkeiten.	x	x
ENV01.02	EN 50518	T
Eine Umfeldanalyse ist vorhanden, in welcher Gefahrenquellen aus dem Umfeld mit Auswirkungen auf die AES/Leitstelle und auf außerhalb der AES/Leitstelle zugehörige Räumlichkeiten, analysiert wurden.	x	x
ENV01.03	EN 50518	T
Fundamentalrisiken wie z. B. Feuer, Wasser, Erdbeben oder Blitzeinschlag sind berücksichtigt.	x	x
ENV01.04	EN 50518	T
Angriffsszenarien wie z. B. Vandalismus, Sabotage, Einbruch, etc. sind berücksichtigt.	x	x
ENV01.05	EN 50518	T
Im Falle vorhandener Risiken sind Maßnahmen beschrieben, die zur Risikominimierung umgesetzt wurden.	x	x
ENV01.06	EN 50518	T
Falls die AES/Leitstelle nicht als eigenständiges Gebäude errichtet ist, so ist diese baulich vom Rest des Gebäudes getrennt. Ausnahmen stellen lediglich zugelassene Öffnungen wie Türen oder Durchreichen dar.	x	x
ENV01.07	EN 50518	T
Die Kriterien der Risikoanalyse und Risikoabschätzung (ENV01.01–06) sind für abgesetzte Technik- und Versorgungsräume der Leitstelle berücksichtigt.		x

CON: Baukonstruktion

CON01 Bauliche Anforderungen gegen Angriffe mit mechanischen Mitteln

Die Außenhaut der AES/Leitstelle und mögliche externe Räumlichkeiten der IT und USV müssen einen, dem Schutzziel angepassten, Widerstand gegen Einbruch und Durchbruch aufweisen. Befindet sich das Schutzobjekt in einem oberen Stockwerk, welches 4.00 m über dem Höhenniveau des umliegenden Geländes liegt, so können die folgenden Anforderungen an die Wandstärken um 50 % reduziert werden. Dies gilt nicht für Decken und Fußböden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON01.01	I	II	T
Türen (auch Notausgänge) entsprechen baulich der angegebenen Widerstandsklasse. Eingangstürelemente müssen durch eine Verriegelungsvorrichtung gesichert sein, um gemäß EN 1627 der geforderten Widerstandklasse zu entsprechen.	RC3	RC2	RC2
CON01.02	I	II	T
Schleusen (eine Tür) und Durchreichen weisen die geforderte Widerstandsklassifizierung auf.	RC3		RC2
CON01.03	I	II	T
Fenster weisen die vorgegebene Widerstandsklassifizierung auf.	RC3		RC2
CON01.04	I	II	T
Verglasungen der Außenhaut weisen die vorgegebene Widerstandsklassifizierung gemäß EN 356 auf.	P5A		P4A
CON01.05	I	II	T
Außenhautstärke bei massivem Mauerwerk.	20 cm		
CON01.06	I	II	T
Außenhautstärke bei gegossenem Beton.	15 cm		
CON01.07	I	II	T
Außenhautstärke bei Stahlbeton.	10 cm		
CON01.08	I	II	T
Außenhautstärke bei Vollstahl.	0,8 cm		
CON01.09	I	II	T
Dicke der Betonfußböden und Decken.	15 cm		
CON01.10	I	II	T
Dicke der Stahlbetonfußböden und Decken.	10 cm		

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON01.11	I	II	T
Dicke der Fußböden und Decken aus Vollstahl. Die Stahldicke kann um 50 % verringert werden, wenn der Bereich nicht öffentlich zugänglich ist.	0,8 cm		
CON01.12	I	II	T
Außenhautkonstruktionen mit anderen Materialien müssen die vorgegebene Widerstandsklassifizierung aufweisen.	RC3		
CON01.13	I	II	T
Außenhautkonstruktionen inkl. Boden und Decke weisen einbruchhemmende Eigenschaften auf.		x	
CON01.14	I	II	T
Der Zugang zur Leitstelle erfolgt mindestens durch eine gesicherte, selbstschließende Tür in RC2 Qualität. Der Zugang erfolgt nach SEC09.10.			x
CON01.15	I	II	T
Außenhautkonstruktionen inkl. Boden und Decke entsprechen baulich der angegebenen Widerstandsklasse.		x	RC2

CON02 Bauliche Anforderungen gegen Angriffe mit Schusswaffen

Die Außenhaut der AES/Leitstelle muss einen, dem Schutzziel angepassten, Widerstand gegen Schusswaffen aufweisen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON02.01	I	II	T
Türen in der Außenhaut mit Ausnahme einer der beiden Schleusentüren bieten Schutz vor Schusswaffen entsprechend der EN 1522.	FB3		
CON02.02	I	II	T
Fenster bieten Schutz vor Schusswaffen entsprechend der EN 1522.	FB3		
CON02.03	I	II	T
Verglasungen bieten Schutz vor Schusswaffen entsprechend EN 1063.	BR3-S		

CON03 Bauliche Anforderungen gegen Feuer

Die Außenhaut AES/Leitstelle und innenliegende NEA Räume sowie mögliche externe Räumlichkeiten der IT und USV müssen einen Schutz gegen direkte Feuereinwirkung aufweisen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON03.01	I	II	T
Der Feuerwiderstand der Außenhaut, mit Ausnahme der Verglasung gemäß EN 13501-2.	(R)EI30	(R)EI30	(R)EI30
CON03.02	I	II	T
Feuerwiderstand der äußeren Türen wie auch einer der Schleusentüren gemäß EN 13501-2.	$EI_2$30-SaC..	$EI_2$30-SaC..	$EI_2$30-SaC..
CON03.03	I	II	T
Falls der NEA-Generator innerhalb des AES/Leitstellen-Gebäudes steht so ist der Bereich/Raum brandschutztechnisch vom Rest der AES getrennt.	(R) EI30 / $EI_2$30-SaC..	(R) EI30 / $EI_2$30-SaC..	(R) EI30 / $EI_2$30-SaC..

CON04 Bauliche Anforderungen gegen Blitzschlag

Die AES/Leitstelle sowie mögliche externe Räumlichkeiten der IT und USV müssen einen Schutz gegen die Auswirkungen von Blitzeinschlägen aufweisen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON04.01	I	II	T
Erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Blitzeinwirkungen wurden gemäß Blitzschutzrisikoanalyse in Übereinstimmung mit der EN 62305-2 umgesetzt. Alternativ ist eine Blitzschutzklasse 1 gemäß EN 62305 realisiert worden.	x	x	x

CON05 Soziale Einrichtungen

Soziale Einrichtungen wie Toiletten und Waschmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON05.01	I	II	T
Toiletten sind innerhalb der AES vorhanden.	x		
CON05.02	I	II	T
Eine Waschmöglichkeit ist innerhalb der AES vorhanden.	x		
CON05.03	I	II	T
Toiletten sind innerhalb der Leitstelle oder im direkten Umfeld vorhanden.			x

CON06 Öffnungen

Es befinden sich nur für den Betrieb notwendige Öffnungen in der AES/Leitstelle Außenhaut.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON06.01	I	II	T
Als Öffnungen in die AES/Leitstelle sind Personenschleuse, Notausgang, verglaste Bereiche, Versorgungszugänge, Durchreichen und Schleusen, Lüftungsöffnungen bzw. -verrohrungen erlaubt.	x	x	x

CON07 Personenschleuse

Die Personenschleuse muss vorgegebenen Dimensionen und Bedingungen entsprechen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON07.01	I	II	T
Es ist eine Personenschleuse vorhanden, die den Zutritt zur AES durch einen Vorraum mit zwei Türen trennt.	x		
CON07.02	I	II	T
Außer unter kontrollierten Bedingungen darf immer nur höchstens eine der beiden Schleusentüren offen sein.	x		

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON07.03	I	II	T
Beide Schleusentüren öffnen sich nach außen.	x		
CON07.04	I	II	T
Maximal erlaubte Fläche der Schleuse.	6 m²		
CON07.05	I	II	T
Notöffnung der Personenschleuse von innerhalb der AES möglich.	x		

CON08 Verschlusseinrichtungen Personenschleuse

Die Verschlusseinrichtungen der Personenschleuse(n) muss vorgegebenen Bedingungen entsprechen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON08.01	I	II	T
Die Türen der Personenschleuse müssen elektromechanische Schließeinrichtungen verfügen die der EN 14846 (mindestens Klassifizierungscode 3-S-2-D-0-L-6-1-3) entsprechen. Diese müssen im Notfall mechanisch freischaltbar sein.	x		
CON08.02	I	II	T
Elektromagnetische Schlösser der Personenschleuse müssen sabotagegeschützt verschraubt und die Verkabelung sabotagegeschützt verlegt sein.	x		
CON08.03	I	II	T
Wenn sich die Verriegelungsvorrichtung in der Tür befindet, muss das elektrische Kabel zum Schloss in einer metallgepanzerten Türschlaufe enthalten sein.	x		
CON08.04	I	II	T
Es existiert eine Einrichtung in der AES/Leitstelle, die Verriegelungsvorrichtungen außer Kraft zu setzen.	x		

CON09 Notausgänge/Gesicherte Zugänge

Notausgänge und gesicherte Zugänge haben eine Verschlusseinrichtung, die eine Flucht nicht behindert.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON09.01	I	II	T
Notausgänge müssen sich nach außen öffnen und entsprechend der Anforderungen der Verschlusseinrichtungen gemäß EN 179, EN 1125 oder EN 13637 ausgelegt sein.	x	x	x
CON09.02	I	II	T
Eine Entriegelung der Notausgänge darf nur von innerhalb der AES/Leitstelle möglich sein.	x	x	x
CON09.03	I	II	T
Es existiert eine Einrichtung in der Leitstelle, die Verriegelungsvorrichtungen des gesicherten Zugangs außer Kraft setzt.			x

CON10 Sichtschutz ins innere der AES/Leitstelle

Die Verglasung der AES/Leitstelle muss über einen Sichtschutz verfügen, um einen Einblick von außerhalb des Gebäudes ins Innere der AES/Leitstelle zu vermeiden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON10.01	I	II	T
Verglasungen sind mit einem Sichtschutz versehen.	x		x

CON11 Lüftung

Die Lüftungssysteme der AES/Leitstelle ohne externe Bereiche müssen mit einer Einrichtung zur Detektion von Alarmen sein, sofern der Querschnitt der Öffnungen 0,02 m² übersteigt. Ein Eintritt von Gas oder Rauch wird durch steuerbare Klappen vermieden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON11.01	I	II	T
Lüftungsöffnungen und -kanäle sind ab entsprechender Querschnittsgröße mit einer Alarmdetektion ausgestattet, die ein Eindringen in den Lüftungseinlass erkennen kann.	200 cm²		
CON11.02	I	II	T
An den Lüftungsein- und auslässen sind luftdichte Klappen installiert, die von innerhalb der AES manuell geschlossen werden können. Alternativ werden die Klappen im Verdachtsfall automatisch geschlossen.	x		
CON11.03	I	II	T
Die Lüftungsanlage wird auf ihre Funktion überwacht. Störungen werden an die Leitstelle gemeldet. Die Lüftung besitz einen Rauchmelder zur Überwachung der Zuluft. Innerhalb der Leitstelle kann die Lüftung abgeschaltet werden.			x
CON11.04	I	II	T
Die Infrastruktur der datenverarbeitenden Geräte (Server, GLT, usw.) muss eine Kühlung in n+1 Redundanz sicherstellen. Die Kühlleistung entspricht der Abwärme der zu kühlenden Geräte. Störungen werden an die Leitstelle und ggf. an eine betreuende Stelle gemeldet.			x

CON12 Versorgungszugänge

Durchbrüche in der Außenhaut der AES/Leitstelle für Kabel oder Rohre dürfen vorgegebene Durchbruchflächen und lichte Abstände nicht überschreiten.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON12.01	I	II	T
Maximal erlaubte Durchbruchfläche in der Außenhaut der AES/ Leitstelle für Kabel oder Rohre.	200 cm²		500 cm²
CON12.02	I	II	T
Durchbrüche müssen mit feuerfestem Material gefüllt sein.	x		x
CON12.03	I	II	T
Versorgungsdurchbrüche die größer CON12.01 in den umfassenden Bauteilen der Leitstelle vorhanden sind, müssen mit festem Material (Hartschot) verschlossen sein.			x

CON13 Durchreichen/Schleusen

Durchreichen und Schleusen zur AES/Leitstelle müssen den vorgegebenen Bedingungen entsprechen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON13.01	I	II	T
Die Zugriffsöffnungen müssen derart verriegelt sein, so dass kein Zugriff von Außen in die AES/Leitstelle möglich ist.	x		x
CON13.02	I	II	T
Der äußere Zugang muss sich nach außen hin öffnen.	x		
CON13.03	I	II	T
Die Zutrittssteuerung der Durchreichen oder Schleusen muss von innerhalb der AES/Leitstelle geschehen.	x		x
CON13.04	I	II	T
Zwischen dem Betriebsbereich der AES/Leitstelle und dem äußeren Zugang zu der Durchreiche/Schleuse müssen Sprach-Kommunikationssystem(e) vorhanden sein.	x		x

CON14 Standort der Datenverarbeitungsgeräte

Datenverarbeitungsgeräte befinden sich innerhalb der AES/Leitstelle oder in externen Räumlichkeiten und liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle Betreibers. Die Datenverarbeitungsgeräte oder Teile hiervon können sich in einer weiteren gleichwertigen AES/Leitstelle (Kategorie I, II bzw. T) gemäß EN 50518 oder einem Rechenzentrum gemäß EN 50600 befinden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON14.01	I	II	T
Alarmübertragungszentrale liegt in der Verantwortung des AES/ Leitstellen Betreibers.		x	
CON14.02	I	II	T
Schnittstelle zwischen Alarmübertragungsanlage und Alarmmanagementsystem liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle-Betreibers.	x	x	
CON14.03	I	II	T
Server des Alarmmanagementsystems mit Datenbanken und Speicher liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle Betreibers.	x	x	
CON14.04	I	II	T
Sprachaufzeichnungsysteme liegen in der Zuständigkeit des AES/ Leitstelle Betreibers.	x	x	
CON14.05	I	II	T
Aktive Netzwerkkomponenten (Router, Switches) liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle Betreibers.	x	x	
CON14.06	I	II	T
Passive Netzwerkkomponenten (Patch Panels, Verkabelung) liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle Betreibers.	x	x	
CON14.07	I	II	T
Kommunikationsausrüstung (Private Automatic Branch Exchange, PABX) liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle Betreibers.	x	x	
CON14.08	I	II	T
Interner Übergabepunkt LAN/WAN (Netzwerkprovider) liegen in der Zuständigkeit des AES/Leitstelle Betreibers.	x	x	

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON14.09	I	II	T
Ausgelagerte Datenverarbeitungsgeräte befinden sich an einem sicheren Ort (z. B. einem Rechenzentrum nach EN 50600 oder TSI.STANDARD).	x	x	
CON14.10	I	II	T
Der Zutritt zu den eigenen abgesetzten Räumlichkeiten der Datenverarbeitungsgeräte muss durch die AES/Leitstelle gesteuert und autorisiert werden.	x		
CON14.11	I	II	T
Absetzung der Datenverarbeitungsgeräte von der AES/Leitstelle, als einzelner Raum innerhalb des eigenen Gebäudes oder Geländes, ist erlaubt. Eine dokumentierte Risikobeurteilung liegt vor. Die Energieversorgung richtet sich nach den POW-Kriterien innerhalb der Kategorie.	x		
CON14.12	I	II	T
Absetzung der Datenverarbeitungsgeräte von der AES/Leitstelle, als einzelner Raum innerhalb des eigenen Gebäudes oder Geländes, ist nicht erlaubt.		x	
CON14.13	I	II	T
Die Verbindung zwischen der AES/Leitstelle und den Datenverarbeitungsgeräten an anderen entfernten Standort (z. B. Rechenzentrum, zweite AES) erfolgt über eine Zweiwegeanlage (mindestens Kategorie DP4) gemäß EN50136-1.	x	x	
CON14.14	I	II	T
Der Zutritt zu den eigenen abgesetzten Räumlichkeiten der Datenverarbeitungsgeräte muss durch die Leitstelle autorisiert werden.			x
CON14.15	I	II	T
Die Verbindung zwischen der Leitstelle und den Datenverarbeitungsgeräten an anderen entfernten Standort (z. B. Rechenzentrum, zweite Leitstelle) erfolgt über eine Zweiwegeanlage bzw. redundante Provideranbindung.			x
CON14.16	I	II	T
Die passive und aktive Dateninfrastruktur liegen in der Zuständigkeit des Leitstellen Betreibers.			x

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
CON14.17	I	II	T
Die Komponenten, Peripherie und Schnittstellen der Datenverarbeitungsgeräte zu den Providern und Leitstellensystemen liegen in der Zuständigkeit des Leitstellen Betreibers.			x
CON14.18	I	II	T
Ausgelagerte Datenverarbeitungsgeräte befinden sich in einer zertifizierten technischen Leitstelle, einem Rechenzentrum gemäß EN 50600/VK 2 oder TSI.STANDARD zertifiziertes Rechenzentrum nach Level 2 oder höher.			x

SEC: Sicherheitssysteme und -organisation

SEC01 Einbruchmeldeanlage

Die Einbruchmeldeanlage muss entsprechend der EN 50131-1 oder entsprechender länderspezifischer gleichwertiger Anforderungen (z. B. VdS für Deutschland) errichtet sein und interne und mögliche externe Räumlichkeiten der AES/Leitstelle (IT,USV,NEA) überwachen. Die Risikobeurteilung gibt hierbei die Rahmenbedingungen für die Errichtung der Einbruchmeldeanlage vor.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC01.01	I	II	T
Die Einbruchmeldeanlage der AES/Leitstelle sowie die eingesetzten Melder weisen mindestens dem geforderten EN 50131-1 Sicherheitsgrad auf.	Grad 3	Grad 2	Grad 3
SEC01.02	I	II	T
Alle Räume der AES/Leitstelle und mögliche externe Räumlichkeiten (IT, USV, NEA) werden durch die EMA überwacht.	x	x	x
SEC01.03	I	II	T
Für den Alarmfall muss ein Signalgeber zur Warnung des Personals gemäß EN 50131-4 vorhanden sein.	x		x
SEC01.04	I	II	T
Die Steuer- und Anzeigegeräte der Einbruchmeldeanlage der AES müssen sich innerhalb der AES-Außenhaut befinden.	x		
SEC01.05	I	II	T
Die Melde- und Anzeigegeräte der Einbruchmeldeanlage der Leitstelle liegen in der Verantwortung des Leitstellen Betreibers.			x
SEC01.06	I	II	T
Die Überwachung der Leitstelle ist als „Außenhautüberwachung“ konzipiert.			x

SEC02 Brandmeldeanlage

Die BMA muss entsprechend den nationalen Vorschriften errichtet sein und interne und mögliche externe Räumlichkeiten (IT, USV, NEA), die zur AES/Leitstelle gehören, überwachen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC02.01	I	II	T
Die Anlagenkomponenten erfüllen die EN 54.	x	x	x
SEC02.02	I	II	T
Der Errichternachweis für die Brandmeldeanlage zur Einhaltung der nationalen Vorschriften liegt vor.	x	x	x
SEC02.03	I	II	T
Alle Räume der AES/Leitstelle und mögliche externe Räumlichkeiten (IT, USV, NEA) werden durch die BMA überwacht.	x	x	x
SEC02.04	I	II	T
IT- und Serverräume mit Datenverarbeitungsgeräten der Leitstelle haben eine Brandfühesterkennung nach EN 54-20 Klasse A oder gleichwertig.			x
SEC02.05	I	II	T
IT- und Serverräume mit Datenverarbeitungsgeräten der Leitstelle haben eine Löschanlage (Gas-Löschanlage) oder Brandvermeidungsanlage (Sauerstoffreduzierung). Alternativ sind die Datenverarbeitungsgeräte der Leitstelle redundant in brandschutztechnischen getrennten Bereichen angeordnet.			x

SEC03 Tür/Fenster Öffnungsüberwachung

Die Zugänge zur AES/Leitstelle und externer Räumlichkeiten (IT, USV, NEA) sind auf Öffnung überwacht und bei zu langem Offenstand wird dieser optisch und akustisch signalisiert.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC03.01	I	II	T
Die verglasten Bereiche der AES/Leitstelle sind auf Öffnung überwacht.	x		x
SEC03.02	I	II	T
Die Außentüren der AES/Leitstelle sind auf Offenzeit überwacht.	x		x
SEC03.03	I	II	T
Bei Überschreitung der Türoffenzeit erfolgt ein optischer oder akustischer Alarm.	x		x
SEC03.04	I	II	T
Bei geöffneter Notausgangstür oder beiden geöffneten Schleusentüren erfolgt ein Einbruchalarm.	x		x

SEC04 Gasmeldeanlage

Die AES muss eine Gasmeldeanlage für die Überwachung von Kohlenmonoxid besitzen, die eine Warnung ausgibt, sofern eine hohe Gaskonzentration eine Evakuierung notwendig macht.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC04.01	I	II	T
Eine Gasmeldeanlage für die Überwachung von Kohlenmonoxid ist vorhanden.	x		
SEC04.02	I	II	T
Die Gasmeldeanlage gibt einen Alarm bei einer kritischen CO-Belastung.	x		

SEC05 Absicherung der Kommunikationsverbindungen

Alle Verbindungen für Alarmmeldungen einschließlich abgesetzter Alarmanlagen von und zur AES/Leitstelle müssen gesichert sein.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC05.01	I	II	T
Alle kabelbasierten Verbindungen und drahtlosen Verbindungen, welche Alarmmeldungen zwischen der AES und Einbruchmeldeanlagen übertragen, müssen gemäß EN 50136-1 geschützt sein.	x		
SEC05.02	I	II	T
Es ist ein 24-Stunden-Notdienst eingerichtet, der bei Fehlern bezüglich alarmsignalrelevante Kommunikationsverbindungen, angerufen werden kann.	x		x
SEC05.03	I	II	T
Verbindungen, welche Meldungen und Steuerungen zwischen der Leitstelle und den Empfangs- und Meldegeräten übertragen, müssen eine Redundanz aufweisen oder ihr Ausfall wird sicher an die Leitstelle gemeldet.			x

SEC06 Überfallmelder

Es müssen sich Überfallmelder in der AES/Leitstelle befinden, um möglichst schnell einen Überfall melden zu können. Die Installation muss der EN 50131-1 entsprechen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC06.01	I	II	T
Ein Überfallmelder befindet sich nahe der Personenschleuse.	x		
SEC06.02	I	II	T
Ein Überfallmelder befindet sich nahe der Notausgänge.	x		
SEC06.03	I	II	T
Ein Überfallmelder befindet sich nahe der Durchreichen und Schleusen (soweit vorhanden).	x		

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC06.04	I	II	T
Überfallmelder befinden sich an allen Arbeitsplätzen des AES/Leitstellen Personals.	x		x
SEC06.05	I	II	T
Ein Überfallmelder befindet sich innerhalb der AES/Leitstelle.		x	x
SEC06.06	I	II	T
Die Steuer- und Anzeigegeräte der Überfallmeldeanlage der AES/Leitstelle müssen sich innerhalb der AES/Leitstelle-Außenhaut befinden.	x		

SEC07 Überwachung zum Schutz des Personals

Die Einsatzbereitschaft des Personals der AES/Leitstelle muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um Sabotage, Einbruch oder andere Einflüsse zu identifizieren.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC07.01	I	II	T
Die Sicherheit und der Schutz des Personals der AES/Leitstelle wird im angegebenen Intervall überprüft, wenn sich weniger als 3 Bediener in der AES befinden. Bei fehlender Reaktion innerhalb von 60 s wird eine andere AES alarmiert.	60 min		
SEC07.02	I	II	T
Ist die Leitstelle dauerhaft oder teilweise (z. B. nachts, Sonn- und Feiertags) von nur einem Mitarbeiter/in besetzt, wird Anwesenheit und Handlungsfähigkeit im angegebenen Intervall überprüft. Bei fehlender Reaktion innerhalb von 60 s wird die Partnerleitstelle oder eine ständig besetzte Stelle alarmiert.			30 min

SEC08 Meldung von den Schutzanlagen

Meldungen der Gefahrenmeldeanlagen und Überwachungsmeldeanlagen der AES/Leitstelle müssen sicher übetragen werden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC08.01	I	II	T
Meldungen der AES-EMA müssen an eine andere AES gemäß Kategorie I nach EN 50518 übertragen werden.	x		
SEC08.02	I	II	T
Meldungen der AES-Überfallmelder müssen an eine andere AES gemäß Kategorie I nach EN 50518 übertragen werden.	x		
SEC08.03	I	II	T
Der AES-Personal-Überwachungsmechanismus muss an eine andere AES gemäß Kategorie I nach EN 50518 informieren.	x		
SEC08.04	I	II	T
Die Partner-AES gemäß Kategorie I nach EN 50518 darf sich nicht im selben Gebäude der zu prüfenden AES befinden.	x		
SEC08.05	I	II	T
Die Signalisierung erfolgt durch eine Ein- (mindestens Kategorie SP4) oder Zweiwegeanlage (mindestens Kategorie DP3) gemäß EN 50136-1.	x		
SEC08.06	I	II	T
Meldungen der Gefahrenmeldeanlagen (EMA, ÜMA, BMA, Personalüberwachung) müssen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden. Diese darf sich nicht innerhalb desselben Gebäudes befinden.			x

SEC09 Zutritt- und Videoüberwachung

Die Gebäude- und Zutrittsüberwachung der AES/Leitstelle und den Technikräumen erfolgt autorisiert und überwacht.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC09.01	I	II	T
Das Gebäudeumfeld der AES/Leitstelle wird entsprechend der EN 62676-4 von einer Videoüberwachungsanlage überwacht, um Annäherungen zu erkennen.	x		
SEC09.02	I	II	T
Personen, welche die Personenschleuse bzw. den Leitstellen-Eingang benutzen möchten, können vor dem Betreten erkannt werden.	x		x
SEC09.03	I	II	T
Personen, welche abgesetzte Räumlichkeiten der Datenverarbeitungsgeräte, USV und Notstromaggregate betreten, müssen vor dem Zugang identifiziert werden.	x		
SEC09.04	I	II	T
Das Verlassen der Personenschleuse in Richtung AES/Leitstelle kann überwacht werden.	x		
SEC09.05	I	II	T
Personen innerhalb der Personenschleuse können überwacht werden.	x		
SEC09.06	I	II	T
Personen, welche eine Schleuse oder Durchreiche verwenden, können erkannt werden.	x		x
SEC09.07	I	II	T
Personen, welche abgesetzte Räumlichkeiten der USV und Notstromaggregate betreten, müssen durch die AES/Leitstelle autorisiert worden sein.	x		x
SEC09.08	I	II	T
Personen beim Zugang oder Verlassen der Leitstelle über den gesicherten Zugang können erkannt und überwacht werden.			x

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
SEC09.09	I	II	T
Die Speicherdauer der Bilder beträgt mindestens 30 Tage. Bei kürzeren Zeiten sind diese zu begründen (Betriebsvereinbarungen, Datenschutzgründe).			x
SEC09.10	I	II	T
Der Zutritt zur Leitstelle erfolgt über eine ZKA mit 2-Faktor Autorisierung. Der Austritt erfolgt kontrolliert über die ZKA.			x

POW: Energieversorgung

POW01 Netzstromversorgung

Eine sichere Netzstromversorgung der AES/Leitstelle muss gegeben sein.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
POW01.01	I	II	T
Die grundsätzliche Energiequelle ist Netzstrom. Zuverlässige Alternativen sind erlaubt.	x	x	x
POW01.02	I	II	T
In der AES/Leitstelle ist eine Anzeige vorhanden, welche die aktuell verwendete Energiequelle anzeigt und den Wechsel der Energiequelle signalisiert.	x	x	x

POW02 Notstromversorgung

Die Notstromversorgung der AES/Leitstelle muss so ausgelegt sein, dass die AES/Leitstelle bei Ausfall der Normalstromversorgung für mindestens 24 Stunden einsatzbereit ist und alle wichtigen Komponenten versorgt.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
POW02.01	I	II	T
Auslegung der Notstromversorgung mit der angegebenen Leistungsreserve.	20 %	20 %	20 %
POW02.02	I	II	T
Die Notstromversorgung versorgt die Kommunikationseinrichtungen.	x	x	x
POW02.03	I	II	T
Die Notstromversorgung versorgt die Meldungseinrichtungen.	x	x	x
POW02.04	I	II	T
Die Notstromversorgung versorgt die Überwachungseinrichtungen.	x	x	x
POW02.05	I	II	T
Die Notstromversorgung versorgt die Aufzeichnungseinrichtungen.	x	x	x
POW02.06	I	II	T
Die Notstromversorgung versorgt die wichtigen Belüftungs- und Betriebseinrichtungen.	x	x	x

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
POW02.07	I	II	T
Die Umschaltung zwischen Normal- und Notstromversorgung darf den Betrieb nicht beeinflussen.	x	x	x
POW02.08	I	II	T
Der Notstromgenerator (oder mehrere) muss durch eine USV gemäß EN 62040-1 ergänzt sein.	x	x	x
POW02.09	I	II	T
Die Notstromversorgung versorgt die Komponenten der Kälteversorgung für die Datenverarbeitungsgeräte.			x

POW03 USV

Die USV-Versorgung muss die Umschaltung auf den Notstrombetrieb ohne Stromunterbrechungen sicherstellen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
POW03.01	I	II	T
Die Umschaltung auf die USV bei einem Spannungsabfall muss unmittelbar und automatisch erfolgen.	x	x	x
POW03.02	I	II	T
Beim Wiedervorhandensein der Normalversorgung muss auf diese zurückgeschaltet und das Laden der Speicher (Batterien) automatisch begonnen werden.	x	x	x
POW03.03	I	II	T
Die Anordnung der Batterien muss der EN 50272-2 entsprechen.	x	x	x
POW03.04	I	II	T
Bei Einsatz eines reinen Notstromaggregats im Gegensatz zu dieseldynamischen Anlagen ist die Stützzeit der USV mindestens 10 Minuten.	x	x	x
POW03.05	I	II	T
Die USV-Anlagen (statisch oder dynamisch) besitzen einen externen Wartungsbypass, der außerhalb des USV-Raumes verläuft.			x

POW04 Notstromgenerator (NEA)

Die Netzersatzanlage (NEA) muss im Falle der Unterbringung in der AES/Leitstelle gegen Brand gesichert sein und bei einem abgesetzten Raum einen kontrollierten Zugang bieten.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
POW04.01	I	II	T
Die lokale Kraftstoffversorgung der NEA muss mindestens für 24 h Zeit ausreichen.	x	x	x
POW04.02	I	II	T
Bei Ausfall der Normalversorgung muss die NEA automatisch gestartet werden.	x	x	x
POW04.03	I	II	T
Die Startbatterien der NEA müssen durch die Normalstromversorgung geladen werden.	x	x	x

POW05 Überspannungsschutz

Zum Schutz der Energieversorgung und angeschlossenen elektronischen Bauteilen ist ein kaskadierter Überspannungsschutz für die Elektroversorgung, Kommunikations- und Signalleitungen vorzusehen.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE		
POW05.01	I	II	T
Die elektrischen Versorgungseinrichtungen sind gegen Blitz und Überspannung geschützt.			x
POW05.02	I	II	T
Die Signal- und Schwachstromleitungen sind mit einem Überspannungsschutz versehen.			x

ORG: Organisation

ORG01 Anforderung an das Alarmmanagementsystem

Von der Verfügbarkeit des Signals am Ausgang der Übertragungszentrale (ÜZ) bis zur ersten Handlung durch den AES/Leitstelle-Bediener oder das AMS müssen, basierend auf dem Alarmtyp, bestimmte Reaktionszeiten eingehalten werden. Alle Daten, die sich auf Kommunikation und Handlungen/Aktionen beziehen, müssen für einen Mindestzeitraum von einem Jahr in einer abrufbaren Weise aufbewahrt werden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG01.01	EN 50518	T
Einrichtungen mit eigener Zeitgebung müssen alle 24 Stunden mit der Weltuhrzeit synchronisieren. Differenz von mehr als 5 s in der Synchronisation werden als Fehler behandelt.	x	x
ORG01.02	EN 50518	T
Die Ortszeit wird bei grafischer Oberfläche innerhalb der Software zur Alarmverarbeitung angezeigt.	x	x
ORG01.03	EN 50518	T
Die AES/Leitstelle muss die Zeitpunkte mit Datum von der Signalausgabe der Übertragungszentrale, dem Meldungsempfang im Alarmmanagementsystem, der Bereitstellung der Meldung für den Bediener sowie der ersten Aktion durch den Bediener aufzeichnen.	x	
ORG01.04	EN 50518	T
Die AES/Leitstelle muss die Zeitpunkte samt Datum von externer Kommunikation mit Art, Teilnehmer und Inhalt der Meldung aufzeichnen.	x	
ORG01.05	EN 50518	T
Die AES/Leitstelle muss die Zeitpunkte samt Datum von Bedienertätigkeiten mit Einzelheiten der durchgeführten Handlungen und Identität der Bediener aufzeichnen und über den angegeben Zeitraum speichern.	1 Jahr	1 Jahr
ORG01.06	EN 50518	T
Stammdaten (Referenznummer, Name, Adresse und Telefonnummern der überwachten Objekte, Handlungen für Alarmmeldung, Definition von Alarmen mit Prioritätsebene, Kontaktinformationen für Hilfeleister) jeder an die AES/Leitstelle angeschlossenen Alarmanlage müssen über den angegeben Zeitraum gespeichert werden.	3 Jahre	

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG01.07	EN 50518	T
Maximale Reaktionszeit bei Überfallmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen, fest installierten Brandbekämpfungsanlagen, Personenüberwachung und für andere Alarme, für die als Bedingung die höchste Prioritätsebene vereinbart ist in 80 % aller Fälle.	30 s	
ORG01.08	EN 50518	T
Maximale Reaktionszeit bei Überfallmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen, fest installierten Brandbekämpfungsanlagen, Personenüberwachung und für andere Alarme, für die als Bedingung die höchste Prioritätsebene vereinbart ist in 98,5 % aller Fälle.	60 s	
ORG01.09	EN 50518	T
Maximale Reaktionszeit bei Alarmen geringerer Prioritätsstufe in 80 % aller Fälle.	90 s	
ORG01.10	EN 50518	T
Maximale Reaktionszeit bei Alarmen geringerer Prioritätsstufe in 98,5 % aller Fälle.	180 s	
ORG01.11	EN 50518	T
Ausführen von Schaltbefehlen und Bearbeitung von Stör- und Alarmmeldungen aus den zu überwachenden Subsystemen mit hoher Priorität in 80 % aller Fälle.		45 s
ORG01.12	EN 50518	T
Ausführen von Schaltbefehlen und Bearbeitung von Stör- und Alarmmeldungen aus den zu überwachenden Subsystemen mit niedriger Priorität in 80 % aller Fälle.		120 s
ORG01.13	EN 50518	T
Bearbeitung von Stör- und Alarmmeldungen von Gebäuden und Einrichtungen zur Unterbringung und Anbindung der Subsysteme in 80 % aller Fälle.		180 s
ORG01.14	EN 50518	T
Bearbeitung von Meldungen von Personen auf dem Gelände, Gebäuden und Einrichtungen zur Unterbringung und Anbindung der Subsysteme in 80 % aller Fälle.		60 s
ORG01.15	EN 50518	T
Schalthandlungen und Bearbeitung von Meldungen mit Prioritätsebenen müssen über den angegeben Zeitraum gespeichert werden.		1 Jahr

ORG02 Betriebsabläufe der AES

In der AES/Leitstelle müssen Standardbetriebsabläufe eingerichtet, dokumentiert und dem gesamten Personal entsprechend seiner Funktion verfügbar gemacht werden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG02.01	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie Stammdaten geändert und archiviert werden.	x	
ORG02.02	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie der Empfang und die Verarbeitung von Meldungen, Alarmverifizierungen und Bedienermaßnahmen abläuft.	x	
ORG02.03	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, welche Vereinbarungen mit Hilfeleistern (z. B. Polizei, Feuerwehr, Wachschutz, etc.) getroffen wurden.	x	x
ORG02.04	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, welche individuellen Dienstleistungen von der AES/Leitstelle bereitgestellt werden.	x	
ORG02.05	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie mit einer unerwarteten Zunahme von Alarmsignalen umgegangen wird.	x	x
ORG02.06	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie Ausfälle eines Alarmübertragungsweges zu bearbeiten sind und welche Leistungskennzahlen hierzu erhoben werden.	x	x
ORG02.07	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie die Qualität der AES/Leitstelle (Ansprechqualität technisch/personell) bzgl. Alarmmeldungen kontrolliert wird.	x	
ORG02.08	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wer die Installation, Instandhaltung, Entfernung, Entsorgung und Wiederverwertung von Sachanlagen (insbesondere die mit Datenhaltung) genehmigen und ausführen darf.	x	x

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG02.09	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie alle Daten gepflegt, gespeichert, organisiert, geändert, verwaltet, geschützt, aufbewahrt, entfernt und abgerufen werden und wie ihre Verfügbarkeit geprüft wird.	x	x
ORG02.10	EN 50518	T
Es müssen Maßnahmen dokumentiert und eingeführt sein, die Verlust, Zerstörung, Fälschung, unberechtigten Zugriff und unberechtigte Freigabe von Daten entweder durch Unachtsamkeit oder böswilligen Eingriff verhindern.	x	x
ORG02.11	EN 50518	T
Jede Alarmanlage, die an die AES angeschlossen ist, muss ein individueller Datensatz, mit eindeutiger Referenz zugewiesen werden, in welchem die Einzelheiten zusammen mit allen damit verbundenen Anweisungen aufgezeichnet sind.	x	
ORG02.12	EN 50518	T
Daten/Datenträger werden gemäß der EN 15713 sicher gelöscht und entsorgt.	x	x
ORG02.13	EN 50518	T
Der Zugriff auf die Kundendaten muss in jeder verbundenen AES verfügbar sein.	x	
ORG02.14	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen wie mit Schriftstücken, mobilen Speichergeräten und Bildschirmdarstellungen hinsichtlich Vertraulichkeit umgegangen wird und wie die Kritikalität von Informationen festgelegt wird.	x	
ORG02.15	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie die AES mit unentbehrlichen Lieferanten zusammenwirkt und die Leistung überwacht und überprüft. Für jeden Lieferanten muss ein individueller schriftlicher Vertrag für die spezifischen vereinbarten Abläufe vorliegen.	x	x
ORG02.16	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie die betrieblichen Prozesse der AES mit administrativen Prozessen (z. B. Vertrieb, Kunde, Rechnungstellung, etc.) in Beziehung stehen.	x	

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG02.17	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie ein physischer Zu- und Austritt von der AES/Leitstelle überwacht wird und Personen identifiziert werden, die Zutritt verlangen. Zusätzlich muss ein Protokoll aller Besucher zur AES-Außenhaut geführt werden.	x	x
ORG02.18	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie ein Fernzugriff und eine Fernabmeldung von einem beliebigen System, innerhalb der AES/Leitstelle abläuft und ein Ein- und Ausloggen mit Aufzeichnung der Zeit und Datum realisiert wird.	x	x
ORG02.19	EN 50518	T
Es muss dokumentiert vorliegen, wie Leistungsstatistiken erstellt und verfügbar gemacht werden, um die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nachzuweisen. Die Leistungsstatistik schließt jede Dienstleistung gemäß des Kundenvertrages, das Leistungsvermögen bei der Bearbeitung von Alarmmeldungen und Alarmübertragungsweg-Ausfälle ein.	x	
ORG02.20	EN 50518	T
Jedes Subsystem, das durch die Leitstelle überwacht wird oder bei dem Schalthandlungen ausgeführt werden, muss über eine eindeutige Referenz identifizierbar sein. Die Zuordnung der Zeiten, Art der Meldung oder Art der Schalthandlung muss durch die Referenz nachvollziehbar sein.		x
ORG02.21	EN 50518	T
Wenn in der Leitstelle Kundenanlagen aufgeschaltet oder von dort gesteuert/geschaltet werden, muss dokumentiert vorliegen, welche individuellen Dienstleistungen von der Leitstelle bereitgestellt werden. Der Zugriff auf die Kundendaten muss jederzeit verfügbar sein.		x
ORG02.22	EN 50518	T
Das Mitführen und Nutzen von Foto-, Video-, Audio- und sonstigen Aufzeichnungsgeräten wie Mobiltelefonen mit Kameras ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung in der Leitstelle gestattet.		x

ORG03 Notfallplan und Evakuierungsverfahren

Im Fall eines Ausfalls oder eingeschränkten Betriebes der AES/Leitstelle muss für den Umgang mit dessen Auswirkungen ein schriftlicher Notfallplan und Evakuierungsplan vorliegen, der vorhersehbare und außerplanmäßige Ereignisse berücksichtigt. Die Tätigkeiten, die durchzuführen sind, müssen hier klar definiert sein. Das Personal wird zu den Notfallmaßnahmen regelmäßig geschult.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG03.01	EN 50518	T
Es muss ein Notfallplan vorliegen, der die Einrichtung eines Notbetriebs beschreibt.	x	x
ORG03.02	EN 50518	T
Die Notfallmaßnahmen sind mit den Vertragspartnern und Notdiensten für die Aufrechterhaltung der Überwachungsfunktion vereinbart.	x	
ORG03.03	EN 50518	T
Der Notfallplan muss im angegebenen Intervall geprüft und ggf. aktualisiert werden.	6 Monate	24 Monate
ORG03.04	EN 50518	T
Ein Plan für die Nichtfunktionsfähigkeit der AES, Teil- und Voll-Evakuierung, den Wiederzutritt und den Notzutritt zur AES wie auch für die Wiederinbetriebnahme der AES sind vorhanden.	x	
ORG03.05	EN 50518	T
Eine Einweisung und Schulung des Personals zu den Notfallmaßnahmen wird im vorgegebenen Intervall durchgeführt und protokolliert.	halbjährlich	halbjährlich
ORG03.06	EN 50518	T
Alle Schlüssel, Codes oder Karten, die benutzt werden, um einen Notfallzutritt zu erhalten, müssen sicher verwart werden (z. B. Safe).	x	
ORG03.07	EN 50518	T
Es muss ein Notfallplan vorliegen, wie Störungen oder Ausfälle an den relevanten Leitstellensystemen und Bearbeitungsplattformen behandelt und ggf. kompensiert werden.		x

ORG04 Anforderungen an das AES Management

Das Management der AES muss die Implementierung eines Management-Systems, z. B. in Anlehnung an ISO 9001, sicherstellen. Folgende Punkte müssen dabei umgesetzt werden.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG04.01	EN 50518	T
Die Implementierung eines Management-Systems ist sicherzustellen.	x	
ORG04.02	EN 50518	T
Es ist ein Risiko- und Notfallmanagement zu beschreiben und einzuführen.	x	
ORG04.03	EN 50518	T
Es ist ein Informationsmanagement einzuführen	x	
ORG04.04	EN 50518	T
Es ist ein Reklamationsmanagement einzuführen.	x	
ORG04.05	EN 50518	T
Es ist ein Dienstleistungsmanagement einzuführen.	x	
ORG04.06	EN 50518	T
Es ist ein Kunden- und Geschäftspartnermanagement einzuführen.	x	
ORG04.07	EN 50518	T
Es ist ein Personalmanagement einzuführen.	x	
ORG04.08	EN 50518	T
Die AES (juristische Person) muss Originale aller aktiven Verträge mit Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten aufbewahren. AES-Bediener müssen Zugriff auf die erforderlichen betrieblichen Abläufe haben.	x	

ORG05 Prüfvorgaben und Störungsbeseitigung

Es müssen Verfahren vorhanden sein welche sicherstellen, dass die für den Betrieb relevanten Einrichtungen regelmäßig geprüft werden. Funktionsprüfung mit der zugehörigen Ergebnisdokumentation werden im vorgegebenen Intervall für die folgenden Einrichtungen durchgeführt.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG05.01	EN 50518	T
Für die regelmäßigen Prüfungen und anfallenden Reparaturen der AES-Einrichtungen existieren dokumentierte Verfahren.	x	
ORG05.02	EN 50518	T
Alle regelmäßigen Prüfungen sowie Wartungs- und (Notfall-) Instandhaltungseinsätze der AES/Leitstelle-Einrichtungen werden protokolliert und aufbewahrt.	x	x
ORG05.03	EN 50518	T
Regelmäßige Testroutinen der AES/Leitstelle-Einrichtungen werden protokolliert.	x	x
ORG05.04	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Anzeige- und Bedieneinrichtung.	täglich	
ORG05.05	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Kommunikations- und Übertragungssysteme.	täglich	
ORG05.06	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Alle ankommenden und abgehenden Kommunikationsleitungen.	täglich	
ORG05.07	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Alarmanlagen der AES hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktion.	monatlich	
ORG05.08	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Einrichtungen der elektrischen Stromversorgung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktion.	monatlich	jährlich
ORG05.09	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Alarmanlagen der AES durch Abschaltung der primären Stromversorgung.	jährlich	
ORG05.10	EN 50518	T
Prüfungsintervall: Einrichtungen der elektrischen Stromversorgung durch Abschaltung der primären Stromversorgung.	jährlich	jährlich

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG05.11	EN 50518	T
Zeit bis zu der spätestens der Fehler protokolliert werden muss.	15 Min.	
ORG05.12	EN 50518	T
Für den Empfang, der Anzeige oder Weiterleitung von Alarmsignalen sowie deren Energieversorgung existieren Ersatzeinrichtungen und ein Ersatzverfahren, um den Ausfall einer Komponente zu kompensieren. Die Ersatzeinrichtungen werden automatisch oder innerhalb des vorgegebenen Zeitintervalls durch AES-Personal in Betrieb genommen.	1 Std.	
ORG05.13	EN 50518	T
Die monatliche Verfügbarkeit der AES muss erfasst werden.	x	
ORG05.14	EN 50518	T
Die Zutrittsberechtigungen, die in der ZKA hinterlegt sind, sind regelmäßig zu prüfen und zu aktualisieren		x
ORG05.15	EN 50518	T
Die Einsatzbereitschaft der NEA wird durch regelmäßige Lastprobeläufe getestet.		monatlich
ORG05.16	EN 50518	T
Die sicherheitstechnischen Anlagen (EMA/ÜMA, BMA, Video und ZKA) werden mindesten gemäß angegebenen Intervall geprüft. Bei kürzen Prüffristen durch Herstellervorgaben erfolgt die Prüfung in den durch den Hersteller angegebenen Intervallen.		jährlich

ORG06 Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung wird entsprechend der geforderten Verfügbarkeit umgesetzt.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG06.01	EN 50518	T
Die AES/Leitstelle ist/sind ständig besetzt.	x	x
ORG06.02	EN 50518	T
In der AES sind jederzeit mindestens 2 Mitarbeiter präsent. Alternativ wird die AES in Verbindung mit einer anderes AES der gleichen oder höheren Kategorie betrieben und die organisatorischen Maßnahmen liegen beschrieben vor.	x	

ORG07 Personelle Anforderungen

Alle Angestellten in relevanten Beschäftigungsverhältnissen müssen sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Weiterhin sind Aus- und Weiterbildungskonzepte vorhanden und umgesetzt.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG07.01	EN 50518	T
Die Sicherheitsüberprüfung neu einzustellender Mitarbeiter muss über die angegebene Dauer zurückreichen. Die AES/Leitstelle Leitung muss die Sicherheitsüberprüfung bewerten, um diese als „Bestanden“ einzustufen.	5 Jahre	1 Jahr
ORG07.02	EN 50518	T
Die durchgeführten Aktionen und gewonnenen Informationen während des Sicherheitsscreenings müssen protokolliert werden. In der Zeit des Screenings müssen Zugriffsrechte des Mitarbeiters begrenzt werden, welches als Verfahren vorliegt.	x	
ORG07.03	EN 50518	T
Bei einer vorzeitigen Einstellung muss der Mitarbeiter informiert werden, dass die Anstellung nur in Verbindung mit der bestandenen Überprüfung fortgeführt wird.	x	
ORG07.04	EN 50518	T
Ein Aus- und Weiterbildungskonzept für alle maßgeblichen Mitarbeiter ist vorhanden.	x	x
ORG07.05	EN 50518	T
Die Ausbildungsdauer und Inhalte müssen die Mindestkompetenz sicherstellen bevor Bediener Alarme ohne Aufsicht bearbeiten dürfen.	x	x
ORG07.06	EN 50518	T
Ausbildungen zu spezifischen Themen (neue Ausrüstung, operative Abläufe) müssen durchgeführt werden.	x	x
ORG07.07	EN 50518	T
Die Aus- und Weiterbildungen werden dokumentiert und in regelmäßigen Zeitabständen bewertet.	jährlich	jährlich

ORG08 Konformitäts-Audits

Es werden Audits durch eine EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle durchgeführt, die die Konformität zur EN 50518/TSA bestätigt.

SUBKRITERIUM	KATEGORIE	
ORG08.01	EN 50518	T
Eine nach EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle auditiert die AES im vorgegebenen Zeitintervall.	jährlich	
ORG08.02	EN 50518	T
Die Auditierung der Leitstelle erfolgt im vorgegebenen Zeitintervall.		24 Monate

Glossar

ABKÜRZUNG	ERLÄUTERUNG
AA	Alarmanlage
AES	Alarmempfangsstelle
AMS	Alarmmanagementsystem
AÜA	Alarmübertragungsanlage
AÜG	Alarmübertragungsgerät
AÜW	Alarmübertragungsweg
EMA/ÜMA	Einbruch und Überfallmeldeanlagen
KPI	Leistungskennzahl
NEA	Netzersatzanlage
ÜE	Übertragungseinrichtung
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
UTC	koordinierte Weltzeit
ÜZ	Übertragungszentrale
ZKA	Zutrittskontrollanlage

Über TÜV NORD CERT

Unser Know-how für Ihren Erfolg
TÜV NORD CERT ist ein international anerkannter und zuverlässiger Partner für Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen. Unsere Sachverständigen und Auditoren verfügen über fundiertes Wissen und haben grundsätzlich eine Festanstellung bei TÜV NORD. Hierdurch sind Unabhängigkeit und Neutralität sowie Kontinuität bei der Betreuung unserer Kunden gewährleistet. Der Vorteil für Sie liegt auf der Hand: Unsere Auditoren begleiten und unterstützen die Entwicklung Ihres Unternehmens und geben Ihnen ein objektives Feedback.

TÜVNORD

Inspired by Knowledge

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen

T 0800 245-7457
F 0511 9986 69-1900

tuev-nord-cert.de

TÜV®

TÜVNORDGROUP